

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachstehend: AGB) gelten soweit die Vertragsparteien nicht ausdrücklich schriftlich Abweichendes vereinbart haben. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Geschäftsbedingungen des Käufers werden nicht anerkannt. Diese AGB gelten auch dann, wenn der Verkäufer in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen des Käufers die Lieferung vorbehaltlos ausführt. Absprachen, die mündlich oder telefonisch durch den Aussen- oder Innendienst getroffen werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der Geschäftsleitung der Verkäuferin.
- 1.2 Diese AGB gelten auch für künftige Geschäfte mit dem Käufer und sinngemäss auch für sonstige vom Verkäufer erbrachte Leistungen.

2. Angebot

- 2.1 Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich.
- 2.2 Die in von der Verkäuferin angebotenen Katalogen und Dokumentationen aufgeführten Preise und technischen Angaben sind unverbindlich. Änderungen sind jederzeit vorbehalten.
- 2.3 Die vom Käufer unterzeichnete Bestellung ist ein bindendes Angebot. Der Verkäufer ist berechtigt, dieses Angebot innerhalb von 4 Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung anzunehmen oder dem Käufer innerhalb dieser Frist die bestellte Ware zuzusenden.

3. Preise

- 3.1 Bei Vertragsabschluss mit Offenlassung der Preise wird der am Tag der Lieferung geltende Verkaufspreis berechnet.
- 3.2 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die Preise ab Werk des Verkäufers, ohne Verpackung und ohne Verladung. Diese werden gesondert in Rechnung gestellt. Ab einem individuell vereinbarten Nettowarenwert verstehen sich die Lieferungen frei Haus, jedoch ohne Abladen, Vertragen und Montage. Bahnexpresslieferungen und Paketdienstlieferungen werden zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 3.3 Der Verkäufer behält sich das Recht vor, die Preise zu ändern, namentlich zu erhöhen, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensteigerungen, insbesondere aufgrund von Materialpreiserhöhungen, eintreten.
- 3.4 Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht im Preis enthalten. Sie wird in der gesetzlichen Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung oder der Rechnung nichts anderes ergibt, ist die Zahlung der Lieferung sofort nach Rechnungserhalt ohne jeden Abzug fällig. Zahlungen dürfen nicht in WIR, Scheck oder Wechsel erfolgen.
- 4.2 Nach Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Käufer ohne Mahnung in Verzug. Der Verzugszins beträgt 10% p.a..
- 4.3 Zahlungen des Käufers werden in erster Linie zur Abdeckung allfälliger Nebenkosten (Verzugszinsen, Mahn-, Inkasso- und sonstiger Spesen) herangezogen; verbleibende Restbeträge werden den ältesten Forderungen für Lieferungen und Leistungen angerechnet.
- 4.4 Soweit aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung, namentlich in der Auftragsbestätigung oder Rechnung, skontierbare Rechnungen

vorliegen, können Skontoabzüge nur dann akzeptiert werden, wenn die Zahlung der Rechnung innerhalb der gewährten Frist erfolgt, die vorgenommenen Abzüge den Vereinbarungen entsprechen und keine sonstigen ausstehenden fälligen Forderungen des Verkäufers gegenüber dem Käufer bestehen. Unberechtigte Abzüge, Gebühren für Zahlungsüberweisungen, etc. werden nachbelastet.

- 4.5 Der Käufer ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen vom Verkäufer nicht anerkannten Gegenansprüchen zurückzuhalten.

5. Verzug des Käufers

- 5.1 Ist der Käufer mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistungen in Verzug, so kann der Verkäufer, nach freiem Belieben, unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist, den Rücktritt vom Vertrag erklären oder auf Erfüllung des Vertrages bestehen und
- die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zum Eingang der Zahlungen oder sonstigen Leistungen aufschieben;
 - eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen;
 - den ganzen noch offenen Kaufpreis fällig stellen, ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 10% verrechnen und den Ersatz sämtlicher Kosten, die zur Einbringung der Leistung (Zahlung) des Käufers anfallen, verlangen.

- 5.2 Hat der Verkäufer aufgrund eines Zahlungsverzuges den gesamten noch offenen Kaufpreis fällig gestellt und der Käufer die geschuldete Zahlung oder sonstige Leistung dennoch nicht erbracht, so kann der Verkäufer durch schriftliche Mitteilung vom Vertrag zurücktreten. Der Käufer hat diesfalls auf Aufforderung des Verkäufers und auf eigene Kosten bereits gelieferte Waren dem Verkäufer zurückzusenden bzw. -zugeben und ihm Ersatz für die Wertminderung der Ware zu leisten, sowie alle Aufwendungen zu ersetzen, die der Verkäufer für die Durchführung des Vertrages machen musste. Für noch nicht gelieferte Ware ist der Verkäufer berechtigt, die fertigen bzw. angearbeiteten Teile dem Käufer zur Verfügung zu stellen und hierfür den entsprechenden Anteil des Verkaufspreises zu verlangen.

- 5.3 Bei Rücktritt vom Kauf durch den Verkäufer kann dieser dem Käufer in jedem Fall eine Bearbeitungsgebühr in der Höhe von 15% des Nettowarenwertes in Rechnung stellen. Weitergehende Ansprüche des Verkäufers gemäss diesen AGB bleiben ausdrücklich vorbehalten.

- 5.4 60 Tage nach Rechnungsausstellung durch den Verkäufer verfallen alle Mengen- und Spezialrabatte und es wird der Basispreis (erste Preiskolonne) eingesetzt. Zudem werden alle Rechnungen sofort und ohne Weiteres zur Zahlung fällig.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Bis zur vollständigen Erfüllung aller Verpflichtungen des Käufers einschliesslich allfälliger Zinsen, Spesen und Kosten behält sich der Verkäufer das Eigentumsrecht am Kaufgegenstand vor. Der Käufer ermächtigt den Verkäufer mit Abschluss des Vertrages die Eintragung des Eigentumsvorbehalts auf Kosten des Käufers im amtlichen Register vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.

- 6.2 Bei Pfändungen oder sonstiger Inanspruchnahme der Kaufsache ist der Käufer gehalten, das Eigentumsrecht des Verkäufers geltend zu machen und den Verkäufer

unverzüglich schriftlich zu verständigen.

- 6.3 Der Käufer ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Im Falle einer Veräusserung der Ware hat sich jedoch der Käufer das Eigentum an der Kaufsache bis zur vollständigen Bezahlung vorzubehalten. Der Käufer tritt die ihm aus der Weiterveräusserung zustehende Forderung gegen seinen Abnehmer bis zur Höhe des dann noch ausstehenden Kaufpreises an den Verkäufer ab. Der Käufer ist verpflichtet, einerseits seine Abnehmer beim Weiterverkaufsabschluss von der Abtretung zu verständigen und andererseits Name und Anschrift des Abnehmers sowie die Höhe seiner Forderung gegen diesen dem Verkäufer sofort schriftlich bekannt zu geben. Der Verkäufer ist berechtigt, von der Abtretung jederzeit Gebrauch zu machen und die Forderung selber beim Abnehmer einzuziehen.
- 6.4 Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufgegenstand pfleglich zu behandeln und diesen auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
- 6.5 Die Ver- oder Umarbeitung des Kaufgegenstandes durch den Käufer wird stets für den Verkäufer vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Ver- oder Umarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das Gleiche wie für den unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Kaufgegenstand.

7. Lieferung

- 7.1 Nutzen und Gefahr des Kaufgegenstandes gehen mit Abgang der Lieferung ab dem Werk des Verkäufers auf den Käufer über.
- 7.2 Soweit nichts anderes vereinbart ist, beginnt die Lieferfrist mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:
- Datum der Auftragsbestätigung;
 - Datum der Erfüllung aller dem Käufer obliegenden technischen, kaufmännischen und finanziellen Voraussetzungen;
 - Datum, an dem der Verkäufer eine vor Lieferung der Ware zu leistende Anzahlung erhält oder ein zu erstellendes Akkreditiv eröffnet ist.
- 7.3 Bei späteren Änderungen des Vertrages, die die Lieferfrist beeinflussen können, verlängert sich die Lieferfrist angemessen, sofern nicht besondere Vereinbarungen hierüber getroffen werden.
- 7.4 Verzögert sich die Lieferung durch den Eintritt von unvorhersehbaren, aussergewöhnlichen Umständen, gleich ob sie beim Verkäufer oder bei einem Lieferanten eingetreten sind (etwa Betriebsstörung, Streik, Aussperrung, behördlicher Eingriff, Krieg, Blockade, Aufruhr, Verzögerung der Anlieferung wesentlicher Roh- und Baustoffe, Energieversorgungsschwierigkeiten, höhere Gewalt), so verlängert sich, wenn die Lieferung oder Leistung nicht unmöglich wird, die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wird durch die vorstehenden Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich, so wird der Verkäufer von der Lieferverpflichtung frei. Verlängert sich in diesem Fall die Lieferzeit oder wird der Verkäufer von der Lieferverpflichtung frei, so kann der Käufer hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten.
- 7.5 Dauert die Verzögerung länger als 3 Monate, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich

- des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Hat der Verkäufer einen Lieferverzug verschuldet, so kann der Käufer entweder Erfüllung verlangen oder unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur Nachholung der Lieferung, den Rücktritt vom Vertrag erklären. Wurde die vom Käufer gesetzte Nachfrist durch Verschulden des Verkäufers nicht eingehalten, so kann der Käufer durch eine schriftliche Mitteilung vom Vertrag hinsichtlich aller noch nicht gelieferten Waren und aller gelieferten Waren, die ohne die nicht gelieferten Waren nicht angemessen verwendet werden können, zurücktreten. Der Käufer hat in diesem Fall das Recht auf Erstattung der für die nicht gelieferten oder nicht verwendbaren Waren geleisteten Zahlungen und, nur insoweit der Lieferverzug durch grobes Verschulden des Verkäufers verursacht wurde, auf Ersatz der gerechtfertigten Aufwendungen, die er bis zur Auflösung des Vertrages und für dessen Durchführung machen musste. Bereits gelieferte und nicht verwendbare Waren hat der Käufer dem Verkäufer zurück zu senden bzw. zu geben.
- 7.6 Andere Ansprüche des Käufers gegen den Verkäufer aufgrund des Lieferverzuges des Verkäufers, insbesondere Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung, sind ausdrücklich ausgeschlossen.
- 7.7 Nimmt der Käufer die vertragsgemäss bereitgestellte Ware nicht am vertraglich vereinbarten Ort oder zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt an, so kann der Verkäufer entweder Erfüllung verlangen oder, unter Ansetzung einer Frist zur Annahme, vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall ist der Verkäufer berechtigt, neben der Geltendmachung einer Bearbeitungsgebühr in der Höhe von 15% des Nettowarenwertes, den ihm entstandenen Schaden einschliesslich etwaiger Mehraufwendungen vom Käufer zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät. Der Verkäufer ist berechtigt, Teil- und Vorlieferungen durchzuführen.
- 8. Retouren**
- 8.1 Retouren werden nur mit vorgängiger Zustimmung des Verkäufers und nur innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum angenommen. Übernommen wird ausschliesslich einwandfreie Ware in unbeschädigter Originalverpackung. Für Retouren werden dem Käufer 35% des Nettowarenwertes in Rechnung gestellt. Die Frachtkosten der Retourelieferung trägt immer der Käufer.
- 8.2 Aktions- und Sonderartikel, Sonderanfertigungen, Exotenhölzer und angebrochene Colis werden generell nicht retour genommen.
- 9. Gewährleistung und Haftung**
- 9.1 Der Verkäufer leistet nach Massgabe der folgenden Bestimmungen für die die Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigenden Mängel Gewähr, die auf einem Fehler der Konstruktion, des Materiales oder der Ausführung beruhen. Strukturen und Farbabweichungen gelten generell nicht als Mangel; für diese wird jegliche Gewährleistung wegbedungen. Technische Informationen des Verkäufers, wie Beschreibungen, Zeichnungen, Gewichtsangaben, Datenblätter usw. sowie technische Beratung durch den Verkäufer entbinden den Käufer nicht von einer genauen Überprüfung.
- 9.2 Die Verpflichtung zur Gewährleistung besteht nur für solche Mängel, die während eines Zeitraumes von 6 Monaten (Gewährleistungsfrist) ab dem Zeitpunkt des Gefahrüberganges bzw. bei Lieferung mit Montage ab Beendigung der Montage aufgetreten sind. Eine Verlängerung der Gewährleistungsfrist tritt wegen einer Mängelbehebung nicht ein.
- 9.3 Der Käufer ist verpflichtet, offene Mängel bei der Übernahme sofort schriftlich und nach Art und Umfang detailliert anzuzeigen, sowie vom Übergeber bestätigen zu lassen. Waren mit offenen Mängeln dürfen in keinem Fall verlegt werden. Transportschäden sind unverzüglich dem Verkäufer und dem Transporteur zu melden und auf dem Lieferschein zu vermerken. Bei unbeschädigter Verpackung, aber beschädigtem Inhalt, gelten nachfolgende Reklamationsfristen: Lieferung per Post und Paketdienste 24 Stunden ab Übernahme; Lieferung per Speditionen und Bahn 7 Tage ab Übernahme. Auch in diesen Fällen sind die Mängel schriftlich nach Art und Umfang detailliert anzuzeigen. Bei Nichteinhaltung der vorgenannten Reklamationsfristen entfällt die Ersatzpflicht des Verkäufers.
- 9.4 Auch im Fall einer Beanstandung ist der Käufer verpflichtet, die Ware zunächst anzunehmen, auf eigene Gefahr und Kosten sachgemäss abzuladen und zu lagern. Der Verkäufer muss, sofern die Mängel von ihm zu beheben sind, nach seiner Wahl:
- die mangelhafte Ware an Ort und Stelle nachbessern;
 - sich die mangelhafte Ware oder die mangelhaften Teile zwecks Nachbesserung zurück senden lassen;
 - die mangelhaften Teile ersetzen.
- Lässt sich der Verkäufer die mangelhaften Waren oder Teile zwecks Nachbesserung oder Ersatz zurücksenden, so übernimmt der Käufer Kosten und Gefahr des Transportes, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Die Rücksendung der nachgebesserten oder ersetzten Waren oder Teile an den Käufer erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart wird, auf Kosten und Gefahr des Verkäufers. Die gemäss dieser Klausel ersetzten mangelhaften Waren oder Teile stehen alleine dem Verkäufer zur Verfügung. Für die Kosten einer durch den Käufer selbst vorgenommenen Mängelbehebung hat der Verkäufer nur dann aufzukommen, wenn er hierzu schriftlich seine Zustimmung erteilt hat.
- 9.5 Der Verkäufer leistet nur für jene Mängel Gewähr, die unter Einhaltung der vereinbarten Betriebsbedingungen und bei normalem Gebrauch auftreten. Er leistet keine Gewähr für Mängel, die auf schlechter Montage durch den Käufer oder dessen Beauftragten, schlechte Instandhaltung oder schlechter oder ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers ausgeführter Reparaturen oder Änderungen durch Dritte oder zufolge normaler Abnutzung entstehen. Der Verkäufer leistet für Teile der Waren, die er von Dritten bezogen hat, nur im Rahmen der ihm selbst gegen den Unterlieferanten zustehenden Gewährleistungsansprüche Gewähr.
- 9.6 Wird eine Ware vom Verkäufer aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen oder Modellen des Käufers angefertigt, so erstreckt sich die Haftung des Verkäufers nicht auf die Richtigkeit der Konstruktion, sondern darauf, dass die Ausführung gemäss den Angaben des Käufers erfolgte. Der Käufer hat in diesen Fällen den Verkäufer bei allfälliger Verletzung von Schutzrechten schad- und klaglos zu halten. Der Verkäufer leistet keine Gewähr für die Übernahme von Reparaturaufträgen, bei Umänderungen oder Umbauten von fremden Waren sowie bei Lieferung gebrauchter Waren.
- 9.7 Soweit sich aus diesen AGB nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Käufers aus welchem Rechtsgrund auch immer, ausgeschlossen. Der Verkäufer haftet daher namentlich nicht für Schäden des Käufers, die nicht am Kaufgegenstand selbst entstanden sind, insbesondere nicht für unmittelbare und/oder mittelbare, direkte und/oder indirekte Schäden und/oder Folgeschäden (inklusive entgangener Gewinn oder sonstige Vermögensschäden). In jedem Fall ist zudem jeglicher Gewährleistungsanspruch der Höhe nach mit dem Kaufpreis, der vom Käufer zu leisten ist, begrenzt. Ab Beginn der Gewährleistung übernimmt der Verkäufer keine weitergehende Haftung als in diesem Artikel bestimmt ist. Er haftet auch nicht für Mängel, deren Ursache vor dem Gefahrenübergang liegen.
- 9.8 Der Kaufgegenstand bietet nur jene Sicherheit, die aufgrund von Zulassungsvorschriften, Betriebsanleitungen, Vorschriften des Verkäufers über die Behandlung des Kaufgegenstandes, insbesondere im Hinblick auf allenfalls vorgeschriebene Überprüfungen und sonstigen gegebenen Hinweisen, erwartet werden kann.
- 10. Sonstige Schadenersatzansprüche**
- 10.1 Soweit sich aus diesen AGB nichts anderes ergibt, werden Schadenersatzansprüche gegen den Verkäufer ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur und den Rechtsgrund des geltend gemachten Anspruches ausgeschlossen.
- 10.2 Ausgeschlossen sind daher alle in diesen AGB nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrages oder Rücktritt vom Vertrag, namentlich Schadenersatzansprüche für Verletzungen von Personen, für Schäden an Gütern, die nicht Vertragsgegenstand sind, für sonstige Schäden und für entgangenen Gewinn.
- 10.3 Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit des Verkäufers, jedoch gilt er auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen des Verkäufers.
- 11. Gerichtsstand, anwendbares Recht Erfüllungsort**
- 11.1 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Bilten GL (Schweiz).
- 11.2 Für Lieferungen und Zahlungen gilt als Erfüllungsort Bilten GL (Schweiz), und zwar auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäss an einem anderen Ort erfolgt.
- 11.3 Das Vertragsverhältnis unterliegt schweizerischem Recht, mit Ausnahme des UN-CITRAL Einheits-Kaufrechtes (Übereinkommen für Verträge des internationalen Warenkaufes vom 11.4.1980 [Wiener Kaufrecht]) dessen Geltung ausdrücklich ausgeschlossen ist.
- 12. Teilnichtigkeit**
- 12.1 Wird eine Bestimmung dieser AGB für nichtig oder rechtsunwirksam erklärt, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt und sind so auszulegen, wie wenn der Vertrag ohne die ungültige Bestimmung abgeschlossen worden wäre. Das gleiche gilt für Vertragslücken.